

Teilnahmeregeln für das Gewinnsparen beim Gewinnssparverein e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frank Neuenhausen und Gerd Kraus

1. Vertragsgegenstand, Lotteriegenehmigung

Der Gewinnssparer nimmt an der Lotterie des Gewinnssparvereins teil und schließt gleichzeitig einen Sparvertrag mit der Bank ab. Veranstalter der Lotterie ist der Gewinnssparverein e.V., Neven-DuMont-Straße 14, 50667 Köln (Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, VR 6712). Zuständig für die Lotteriegenehmigungen sind die Landesministerien bzw. Regierungs-präsidenten der Bundesländer oder sonstige nach dem Recht des Landes jeweils zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Lotterie veranstaltet wird.

2. Teilnahmeberechtigung, Kündigung, Widerruf

Jede natürliche oder juristische Person (Gewinnssparer) ist berechtigt, sich nach Maßgabe dieser Teilnahmeregeln am Gewinnsparen zu beteiligen (Teilnehmer oder Gewinnssparer). Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. An den monatlichen Ziehungen nimmt der Gewinnssparer mit den für diese Auslosung erworbenen, bar oder durch Belastung des Kontos des Gewinnssparers bezahlten Losen teil. **Die Teilnahme am Gewinnsparen kann vor Bezahlung des Loses jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beendet werden.** Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht. Hinsichtlich des Lotterievertrags steht dem Gewinnssparer ein Widerrufsrecht gem. § 312 d Abs. 4 Nr. 4 BGB nicht zu. **Der Gewinnssparer kann seine Vertragserklärung zum Sparvertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform, z. B. Brief, Fax, E-Mail, widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist schriftlich an die Bank zu richten. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen aus dem Sparvertrag zurück-zugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.** Dies kann dazu führen, dass der Gewinnssparer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Mit dem Widerruf des Sparvertrags erlischt gleichzeitig die Teilnahme-berechtigung an der Lotterie. Das Widerrufsrecht des Gewinnssparers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und der Gewinnssparer dem ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Kosten, Lotterieanteil, Sparanteil

Beim Gewinnsparen handelt es sich um einen Kombi-Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag (Vertragspartner ist die Bank) und einem Lotterievertrag (Vertragspartner ist der Gewinnssparverein) zusammensetzt. Von dem monatlichen Preis von 5 Euro je Gewinnssparlos (= Gewinnssparbeitrag) entfallen je Los auf den monatlichen Sparbeitrag 4 Euro und auf den monatlichen Lotteriebeitrag 1 Euro (= Losbeitrag). Der monatliche Sparbeitrag wird nach Entscheidung durch die Bank zunächst einem Sammelkonto bei der Bank, bei der die Einzahlung erfolgt, zugeführt und dem Gewinnssparer spätestens nach Ablauf des Gewinnssparjahres (= Kalenderjahr) auf dem vom Gewinnssparer bei Abschluss des Kombi-Vertrags angegebenen Konto gutgeschrieben bzw. zur Verfügung gestellt; für die Zeit der Zuführung der Sparbeiträge auf einem Sammelkonto erhält der Gewinnssparer keine Zinsen. Zusätzliche Kommunikationskosten entstehen nicht.

4. Losnummer, Vertragsabschluss

Der Gewinnssparer erhält je erworbenes Los eine Losnummer, mit der er an der jeweiligen Monatsauslosung teilnimmt. Die Losnummer befindet sich auf dem Los (Barlos) bzw. wird dem Gewinnssparer durch gesonderte Mitteilung bekannt gegeben (Dauerlos). Der Gewinnssparverein behält sich eine Änderung der Losnummern für die Teilnahme an zukünftigen Auslosungen vor; dem Gewinnssparer wird eine Änderung seiner Losnummer bekannt gegeben. Der Gewinnssparer gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Gewinnssparer nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt. Die Bank nimmt die Gewinnssparbeiträge entgegen und führt die Losbeiträge an den Gewinnssparverein ab. Die Bank wird hinsichtlich des Abschlusses des Lotterievertrages als Vertreter des Gewinnssparvereins tätig.

5. Ziehung der Lotterie

Beim Barverkauf erhält der Gewinnssparer mit jedem Los einen Sparabschnitt über 4 Euro, der ausschließlich in eine hierfür bestimmte Sparkarte einzukleben ist. Nach Ablauf des Sparjahres erteilt die Bank eine Gutschrift über den Gegenwert der vorgelegten Sparabschnitte. Bei Erwerb eines Dauerloses werden die Sparbeiträge entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Gewinnssparer und der Bank gesammelt und spätestens nach Ablauf des Sparjahres in der vereinbarten Anlage (Sparkonto, Sparvertrag mit besonderer Verzinsung, Effektsparvertrag, Versicherungssparen, Bausparen) gutgeschrieben.

6. Ziehungstermin

Die Ziehung findet in der Regel bis zum 15. eines jeden Kalendermonats statt.

7. Verteilung des Lotteriebeitrages

Der Auslosungsfonds wird aus den Lotteriebeiträgen gebildet und nach Abzug des Reinertrags (25 %), der Lotteriesteuern (16 2/3 %) und der Kosten (3 %) als Gewinne ausgeschüttet. Spitzenbeträge werden innerhalb des Kalenderjahres berücksichtigt.

8. Gewinnplan

Gewinnplan: Die Zahl der Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Verlosung teilnehmenden Lose. Unter allen teilnehmenden Losen werden Hauptgewinne von einmal 100.000 Euro sowie zwei Sachpreise im Gesamtwert von mindestens 50.000 Euro und höchstens 100.000 Euro ausgelost. Auf je 200.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 5.000 Euro. Auf je 5.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 500 Euro. Die Gewinne je 10 Euro werden durch die Ziehung von mindestens drei vierstelligen Endzahlen und die Gewinne von je 4 Euro durch die Ziehung einer einstelligen Endzahl ermittelt. Zusätzlich findet jährlich mindestens eine Sonderverlosung statt, für die ein gesondertes Entgelt nicht zu entrichten ist. Eine Barabgeltung von Sachpreisen ist ausgeschlossen. Die Gewinnwahrscheinlichkeit je Los auf einen unserer Hauptgewinne liegt bei 1 : 5000 oder besser. Das Verlustrisiko je Los beträgt maximal 20 % des monatlichen Lospreises; das ist der Spielanteil von 1 Euro. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Vertretung des Gewinnssparvereins durch die Bank. Die Gewinnzahlen werden innerhalb einer Woche nach der Ziehung durch Auslage in der Bank und durch Veröffentlichung im Internet (www.gsv.de) bekannt gegeben.

9. Auszahlung der Gewinne

Gewinne werden von der Bank ausgezahlt oder gutgeschrieben. Im Falle der Barlose wird der Nachweis eines Gewinns durch Vorlage des gewinnberechtigten Loses durch den Gewinnssparer erbracht. Im Falle der Dauerlose ermittelt die Bank nach jeder Auslosung die gewinnberechtigten Gewinnssparer; der Gewinn wird dem angegebenen Konto gutgeschrieben. Der Gewinnssparer darf kein Konto für die Gewinngutschrift angeben, dessen Inhaber minderjährig ist. Sachgewinne stellt der Gewinnssparverein über die Bank für den Gewinnssparer zur Abholung bereit.

10. Verfall von Gewinnen

Gewinne, die innerhalb eines halben Jahres nach der Auslosung nicht abgeholt sind, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden mit der nächsten Auslosung ausgeschüttet.

11. Abtretung, Verpfändung

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Gewinnssparers ist bis zum Zeitpunkt der Kontogutschrift (Geldgewinne) bzw. des Eigentumsübergangs (Sachpreise) ausgeschlossen.

12. Verlust von Sparkarten, Sparabschnitten oder Losen

Alle Nachteile aus dem Verlust von Sparkarten, Sparabschnitten oder Losen trägt der Gewinnssparer.

13. Information, Beschwerdeverfahren, Aufsichtsbehörden

Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlung sind bei dem Gewinnssparverein (siehe auch: www.gsv.de > Spielsucht sowie www.spielen-mit-vernunft.de incl. der Kontaktdaten und Checklisten) sowie u. a. bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin, und bei der Bundeszentrale für gesund-heitliche Aufklärung, Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln erhältlich.

Bei Beschwerden zum Lotterievertrag wenden Sie sich an den Gewinnssparverein oder an die für Ihr Bundesland zuständige Lottereaufsichts-behörde. Bei Beschwerden gegenüber der Bank wenden Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Kundenbeschwerdestelle, Postfach 309263, 10760 Berlin (Tel. 030 2021-1631 oder -1632).

14. Änderung der Teilnahmeregeln

Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Lottereaufsichtsbehörden. Sie werden für den Gewinnssparer verbindlich, sobald die Änderungen der Teilnahmeregeln vom Vorstand, dem Beirat und den zuständigen Lottereaufsichtsbehörden genehmigt sind.

Soweit der Gewinnssparer mit der Änderung nicht einverstanden ist, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht des Gewinnssparvertrages zu, das innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung der Teilnahmeregeln gegenüber der jeweils losverwaltenden Bank schriftlich auszuüben ist.

Den jeweils aktuellen Stand der Teilnahmeregeln kann der Gewinnssparer auf der Internetseite des Gewinnssparverein (unter: www.gsv.de > Wir über uns > Teilnahmeregeln) und bei allen teilnehmenden Banken einsehen.

15. Haftung, anwendbares Recht, Sonstiges

Der Gewinnssparverein haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei Durchführung der Verlosung, auch bei positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Gewinnssparverein nicht, es sei denn, es wurde eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Die Art der Haftung wird auf Entschädigung in Geld beschränkt, und zwar in Höhe des eingezahlten Auslosungskapitals. Eine Wiederholung der Verlosung ist ausgeschlossen. Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0221 – 998967-0.

Gültig für Auslosungen ab dem 1. Januar 2010